

besondere Rolle, da die Systeme oft mit so unterschiedlichen Ansätzen arbeiten, dass das Herausgreifen einer sozialen Leistung ohne, nur um ein Beispiel zu nennen, die steuerrechtlichen Aspekte zu kennen, zu falschen Bewertungen führt.¹¹⁰

Die vorliegende Arbeit bereitet nun nicht eine Reform vor, sondern vollzieht eine Gesetzesänderung nach. Gerade wenn es ein rechtliches Vorbild gibt, ist dieses bei der Interpretation der Änderung einzubeziehen. Zudem sollen nicht nur Erkenntnisse über das eigene Recht gefunden werden, sondern das Vergleichsrecht steht - zumindest was das Erfassen und Verstehen angeht - auf gleicher Stufe mit dem eigenen Recht. Infolgedessen ist auch die Entwicklung der Reformen im Vergleichsland von Bedeutung für das Verständnis der Reformen im „eigenen Land“. Rückschlüsse auf das Funktionieren einer Regelung sind ohne diese Zusammenhänge nicht möglich. Insoweit neigt die vorliegende Arbeit einer umfänglichen Betrachtung des Vergleichsrechtssystems zu.

III. Gang der Untersuchung

1. Mikro- oder Makrovergleich

In der vorwiegend von der zivilrechtlichen Rechtsvergleichung geprägten Methodik wird unterschieden zwischen Mikro- und Makrovergleich¹¹¹, also dem Vergleich einzelner Regelungen einerseits und dem Vergleich ganzer Rechtsordnungen, oft genannt Rechtskreise¹¹², andererseits. Die Arbeit könnte die speziellen Regelungen der Vereinbarungen im deutschen und englischen Recht untersuchen (Mikrovergleich). Sie könnte aber auch die Unterscheidung von *civil law* und *common law* Rechtskreis sowie die Unterscheidung von *private law* und *public law* beziehungsweise Privatrecht und öffentlichem Recht betrachten (Makrovergleich). Letztendlich wird beides im erforderlichen Maße der Fall sein, um den Untersuchungsgegenstand aufzuklären. Es wird sowohl die Abgrenzung zwischen öffentlichem und privatem Recht betrachtet als auch das jeweilige Leistungsrecht beschrieben.

2. Untersuchungsschritte

Im Kapitel über die Grundlagen wird zunächst die verwaltungswissenschaftliche Klammer „Kooperation“, ihre Vorteile und Nachteile, Grenzen und Gefahren beschrieben und der Zusammenhang mit dem Leitbild des aktivierenden Sozialstaats hergestellt. Zudem werden Typen und Formen kooperativen Handelns in jeder Vergleichsrechtsordnung beschrieben und daraus Systematisierungskriterien für kooperative Handlungs-

110 Dazu *Pieters*, Reflections on the methodology of social security law comparison, in: *Ruland/Maydell/Papier*, Verfassung, Theorie und Praxis des Sozialstaats, FS *Zacher*, 1998, S. 719.

111 *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 1996, S. 4 f.

112 Neuere Kritik zur Rechtskreislehre bei *Kötz*, ZEuP 1998, 493 ff; *Heiss*, ZfVglRWiss 2001, S. 396 ff; zum Begriff der *families of nations* als Einteilungsvorschlag aus dem Bereich der Sozialpolitik *Castles*, Families of nations, 2000.

formen entwickelt. So entsteht ein Raster für die sich an die Länderberichte anschließende Auswertung.

In den Länderberichten geht es um die konkrete Ausgestaltung der Vereinbarungen im Sozialrecht des jeweiligen Landes. Dabei kommt der rechtlichen Einordnung der Vereinbarungen zwischen Arbeitsverwaltung und Arbeitslosem eine besondere Bedeutung zu. Ist die Bestimmung der Rechtsnatur eines Handlungsinstrumentes im deutschen Recht geradezu ein „Klassiker“, scheint dies für ein Handlungsinstrument der englischen Verwaltung auf den ersten Blick ungewöhnlich zu sein. Das Rechtssystem im Vereinigten Königreich hat im Gegensatz zum deutschen Recht keinen strikt dogmatischen Zugang zu Handlungsformen. Die rechtliche Einordnung ist in einer rechtsvergleichenden Arbeit gleichwohl sinnvoll. Sie ermöglicht, das Funktionieren des Instrumentes in der jeweiligen Rechtsordnung zu beschreiben. Im Übrigen ist in der rechtswissenschaftlichen Literatur im Vereinigten Königreich eine Diskussion um die Frage entbrannt, wie Vereinbarungen abgewickelt werden können, die wegen ihrer Natur oder anderer Gründe nicht dem sog. *contract law* unterliegen. Gerade diese Frage, wann solche Vereinbarungen vorliegen, ist die Frage nach ihrer rechtlichen Einordnung und damit u.a. das, was die Arbeit im weiteren Verlauf aufzuklären versucht.

In der sich an die Länderberichte anschließenden Auswertung werden zunächst die Vereinbarungen anhand der Systematisierungskriterien eingeordnet und damit die Ergebnisse der Länderberichte zusammengefasst. Am im zweiten Kapitel (Grundlagen) entwickelten Raster für kooperative Verwaltung werden sodann die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der jeweiligen Instrumente der Rechtsordnungen herausgearbeitet und kritisch nachvollzogen, wie die Einführung und Anwendung des Handlungsinstrumentes Vereinbarung in der jeweiligen Rechtsordnung wirken kann.

3. Zusammenfassung

Ziel der Arbeit ist es, ausgehend von den Hintergründen kooperativer Sozialverwaltung, insbesondere sog. aktivierender Arbeitsmarktpolitik und der Rolle, die danach Vereinbarungen einnehmen sollen, Erkenntnisse zu gewinnen über das Verhältnis zwischen Staat und Bürger. Sie will insbesondere klären, was bei der Gestaltung dieser Beziehung von kooperativem Handeln erwartet werden kann. Der Rechtsvergleich verspricht zudem einen zusätzlichen Erkenntnisgewinn, der die Vorbildfunktion des englischen Rechts für das deutsche Recht im Bereich kooperativer Verwaltung beleuchtet.